



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XIV. Der Frantzosen ertheilte abschlägige Antwort.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.

Januar.

Die Frankosen schlagen den Passports vor Lothringen ab.

Ob nun wohl die *Mediatores* solches alles den Frankosen umständlich vortragen; so declarirten diese dennoch nach genommener Bedenckzeit, daß sie solche Pass-Brieffe vor Lothringen ein vor allemahl nicht verwilligen könnten noch wollten, wozu sie folgende Ursachen hätten: 1) Wären dergleichen Passports allschon bey Abhandlung des Præliminar-Tractats, durch den von Rügen ebenmäßig gesucht, ihm aber solche rund abgeschlagen worden; hierbey hätten es 2) Ihre Kayserliche Majestät damahln bewenden lassen, und die Convention darüber ratificiret; da nun 3) der Herzog von Lothringen einmal davon ausgeschlossen sey, so bleibe er billig noch ferner ausgeschlossen, und habe man Kayserlicher seits keine offene Hand mehr, dergleichen Passports und Geleit-Brieffe vor ihn zu erfordern; ferner 4) habe ermeldter Herzog selbst bey dem Französischen Hoff, um ein *Accommodement* ange sucht, solches auch erhalten, und darauf, dem mit dem Haus Österreich gehabten Bündnisse renunciiret, welches ja in seiner Macht gestanden sey, cum liber fuerit Princeps. 5) Der Vorwand, daß das Deutsche Reich sich des Herzoges von Lo-

§. XIV.

thringen, sowohl wegen des Vertrags de 1542. als auch wegen des Prager Friedens, und des letzten Regenspurgischen Reichs-Abschieds anzunehmen verbunden sey, wäre von keiner Importanz: dann sie, die Frankosen, wüßten gar wohl, daß die Reichs-Stände sich in die Lothringische Sache nicht gerne mischen wollten, und getrauten sie sich, ohne sondere Schwürigkeit, bey den Reichs-Ständen die Approbationem ihrer Negativa zu erhalten: ja, es wäre ihnen nicht unbekannt, daß der Graf von Trautmansdorff selbst keinen rechten Ernst bey solchem Postulato, gezeiget habe, sondern es wäre diese Præliminar-Quæstion nur *dicis causa*, und um deswillen angebracht worden, damit es Kayserlicher seits nicht scheinen möge, als wollte man gar nichts handeln. Die Kayserliche Gesandten antworteten dagegen denen *Mediatores*, daß das letztere, nichts als *vana suspiciones* wären, soviel aber die angebrachte Handlungen des Herzogs zu Paris anlangte, davon hätten sie keine gründliche Nachricht, und müste daher fernere Information darüber eingezogen werden.

1646.

Januar.

§. XV.

Antrag der Kayserlichen Gesandten, in puncto Satisfactionis Gallie.

Im übrigen kunte die *Negotiation* mit Frankreich, im Haupt-Werck nicht wohl fort gestellt werden, solange man in *Puncto Satisfactionis* nicht näher zusammen trate. Es wurde daher der Legatus Wolmar, schon den 10. Dec. an die *Mediatores* abgeschickt, welcher ihnen diesen Vortrag that: Nachdem man Kayserlicher seits verspühre, daß die Frankosen, die Eröffnung ihrer Replik auf die Kayserliche Responiones geflissentlich verzögerten; so hätten sie sich vorgenommen, die Sache etwas mehrers in die Enge zu ziehen. Es möchten daher die *Mediatores* belieben, denen Frankosen, demjenigen Vorschlag in forma zu eröffnen, welchen der erste Kayserliche Gesandte Graf von Trautmansdorff bey Ablegung der Visite gethan habe: Nämlich, obwohl Ihre Kayserliche Majestät gegen die Krone Frankreich sich zu einiger *Satisfaction* nicht verbunden er-

achte, die Frankosen auch sich disfalls auf einige *Obligacion* sive *ex Contractu*, sive *ex delicto*, nicht beziehen könnten, so wären jedoch Ihre Kayserliche Majestät erbietig, um die gute Freund- und Nachbarschaft mit solcher Krone wieder aufzurichten, derselben die drey Bis thümer, Metz, Tull und Verdun zu überlassen, zugleich des Deutschen Reichs eigenthümlich Recht an Pignerol und Moyenvic zu resigniren, und mit der Natural-Possession, deren sie, die Frankosen, sich schon mit den Waffen mächtig gemacht hätten, zu consolidiren, welches alles mit des Reichs Chur-Fürsten und Stände Einwilligung geschehen solle. Die Frankosen könnten sich um so mehr damit begnügen, als sie bey allen vorherigen dieser Sache halber vorgekommenen Handlungen, weiter nie nichts gesucht hätten: sie würden auch hoffentlich das Elsaß nicht präzendiren, noch dasselbe mit offenba-

De 3

ret